

Informationen zur Prüfung - Wahlmodule

Beachten Sie nachstehende wichtige Informationen:

1. Sie wurden, mittels einer persönlichen Einladung, zur Modulprüfung eingeladen.
2. Die Modulprüfungen werden als Online-Prüfung durchgeführt. Eine elektronische Modulprüfung dauert 120 Minuten. Im Falle von technischen Störungen muss die Modulprüfung auf einem Papierausdruck gelöst werden.
3. **Prüfungsbeginn/-ende:** Es ist ein gemeinsamer Prüfungsbeginn und ein Prüfungs-ende eingeplant. Diese Zeiten sind nicht Bestandteil der offiziellen Prüfungszeit von 120 Minuten. Die Prüfung endet, sobald die Prüfungsaufsichten dies mitteilen.
4. Treffen Sie **frühzeitig, spätestens 15 Minuten vor dem offiziellen Prüfungsbeginn** im Prüfungsraum ein. Wir erwarten Sie pünktlich zu den jeweiligen Modulprüfungen.
5. 10 Minuten nach Beginn der elektronischen Modulprüfungen wird kein Kandidat mehr zugelassen.
6. Bei Zuspätkommen besteht weder Anrecht auf eine Verlängerung der Prüfungsdauer noch auf einen Nachprüfungstermin. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
7. Der **Prüfungsraum darf während der offiziellen Prüfungsdauer nicht mehr verlassen werden. Ausnahme:** Begleitete Toilettengänge mit einer Aufsichtsperson oder bei medizinischen Notfällen.
8. **Logindaten (Benutzername/Passwort): Sie müssen sich mit den persönlichen Logindaten in der Lernplattform <https://bildung.vbv.ch> anmelden.**
9. Bringen Sie einen Personalausweis mit Foto (Identitätskarte, Pass, Führerausweis usw.) zu den Prüfungen mit. Die Aufsichtspersonen werden Ihre Identität anhand dieses Ausweises überprüfen.
10. Wir empfehlen Ihnen, vor der Modulprüfung die Beispielprüfung, die der VBV auf seiner Lernplattform <https://bildung.vbv.ch> kostenlos zur Verfügung stellt, durchzuarbeiten. So sind Sie mit dem Prüfungstool, den verschiedenen Fragetypen und der Prüfungsdurchführung bereits vertraut.
11. Welche **Hilfsmittel** pro Modulprüfung verwendet werden dürfen, können Sie der beiliegenden Hilfsmittelliste entnehmen.
12. Unerlaubte Hilfsmittel werden von den Aufsichtspersonen eingezogen. Wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, wird umgehend von der Prüfung ausgeschlossen.

13. Hilfsmittel, die eine Kommunikation nach aussen ermöglichen (Infrarot, Bluetooth usw.), dürfen während der Prüfung nicht eingesetzt werden. So ist insbesondere die Benützung von mobilen Devices strikte untersagt; die Geräte müssen zwingend ausgeschaltet sein.
14. Die aktuellen, prüfungsrelevanten Wegleitungen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.vbv.ch/de/bildungsabschluesse/versicherungsfachmann-frau-mit-eidg-fachausweis> unter der Rubrik «Wegleitungen».
15. Die Resultate werden am 22.04.2025 per Mail verschickt. Zur Wahrung der Diskretion erteilen wir, auch aus Gründen des Datenschutzes, keine telefonischen Auskünfte.
16. Für allfällige Hotelübernachtungen sind die Kandidatinnen und Kandidaten selbst verantwortlich.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Prüfung.

Ihr Team HBB

Hilfsmittelliste

Prüfungen Wahlmodule 2025

Alle Prüfungen basieren auf dem Gesetzesstand und Zahlenmaterial per März 2025. Bitte beachten Sie, dass beschriebene Notizblätter nicht Bestandteil der Bewertung der Prüfung sind bzw. fliessen nicht in deren Bewertung ein ausser, dass etwas anderes erwähnt ist.

AHV / IV und übrige Sozialversicherungen:

- Nicht programmierbare Taschenrechner (ohne Textspeicherfunktion oder Internet- Fähigkeit) mit Grundfunktionen.
- Berechnungen dürfen auf Notizpapier, welches am Prüfungsort zur Verfügung gestellt wird, gemacht werden. Diese sind Bestandteil der Online-Prüfung.
- Andere Hilfsmittel sind untersagt. Für Hilfsmittel gilt, dass sie nur von **einer Kandidatin / einem Kandidaten** benützt werden.

Hilfsmittel, welche am Prüfungsort abgegeben werden:

- Übersicht der für die Prüfung gültigen Beiträge (Offizielles Dokument BSV)
- Skala 44
- Liste der Aufwertungsfaktoren

Kollektivlebensversicherung:

- Nicht programmierbare Taschenrechner (ohne Textspeicherfunktion oder Internet-Fähigkeit) mit Grundfunktionen und Notizpapier
- Berechnungen dürfen auf Notizpapier, welches am Prüfungsort zur Verfügung gestellt wird, gemacht werden. Diese sind Bestandteil der Online-Prüfung.
- Gesetzestexte - BVG, inkl. Verordnungen und FZG inkl. Verordnung (aktuellster Stand): Es sind alle unkommentierten (unkommentiert bedeutet Gesetzestexte mit offiziellen Kommentaren. Selbst verfasste Kommentare gehören nicht dazu)
- Von Vorsorgeeinrichtungen oder Versicherungsgesellschaften herausgegebene Gesetzbücher sind ebenfalls erlaubt.
- Wir empfehlen die offiziellen Ausgaben der Eidgenossenschaft (Bundesamt für Bauten und Logistik BBL).
- Persönliche Notizen/eigene Kommentare zu den Gesetzestexten sind erlaubt.
- Persönlich erstellte Inhalts- und Stichwortverzeichnisse zu den Gesetzen sind erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtfarben sind zugelassen.

Andere Hilfsmittel sind untersagt. Für Hilfsmittel gilt, dass sie nur von **einer Kandidatin / einem Kandidaten** benützt werden.

Sachversicherung:

- Nicht programmierbarer Taschenrechner (ohne Textspeicherfunktion oder Internet-Fähigkeit) mit Grundfunktionen
- Berechnungen dürfen auf Notizpapier, welches am Prüfungsort zur Verfügung gestellt wird, gemacht werden. Diese sind Bestandteil der Online-Prüfung.
- Andere Hilfsmittel sind untersagt. Für Hilfsmittel gilt, dass sie nur von **einer Kandidatin / einem Kandidaten** benützt werden.

Banking & Finance:

Einzellebensversicherung:

Technische Versicherungen:

Transportversicherung:

Vermögensversicherung:

- Nicht programmierbarer Taschenrechner (ohne Textspeicherfunktion oder Internet-Fähigkeit) mit Grundfunktionen
- Notizblätter werden am Prüfungsort zur Verfügung gestellt. Alle Notizblätter werden nach der Prüfung eingezogen. Für Hilfsmittel gilt, dass sie nur von **einer Kandidatin / einem Kandidaten** benützt werden dürfen.

Krankenversicherung:

Unfallversicherung:

- Nicht programmierbare Taschenrechner (ohne Textspeicherfunktion oder Internet-Fähigkeit) mit Grundfunktionen und Notizpapier
- Es sind alle unkommentierten Gesetzestexte in Buch- oder Broschürenform erlaubt. Auch erlaubt sind Internet-Gesetzesausdrucke aus www.admin.ch. Wir empfehlen die offiziellen Ausgaben der Eidgenossenschaft (Bundesamt für Bauten und Logistik BBL). Persönliche Notizen zu den Gesetzestexten sind erlaubt.
- Handbuch der Schweizerischen Krankenversicherung
- Persönliche Notizen/eigene Kommentare zu den Gesetzestexten sind erlaubt.
- Persönlich erstellte Inhaltsverzeichnisse zu den Gesetzen sind erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtfarben sind zugelassen.

Andere Hilfsmittel sind untersagt. Notizblätter werden am Prüfungsort zur Verfügung gestellt. Alle Notizblätter werden nach der Prüfung eingezogen. Für Hilfsmittel gilt, dass sie nur **von einer Kandidatin / einem Kandidaten** benützt werden.

Versicherungsmedizin:

- Nicht programmierbarer Taschenrechner (ohne Textspeicherfunktion oder Internet-Fähigkeit) mit Grundfunktionen
- Notizblätter werden am Prüfungsort zur Verfügung gestellt. Alle Notizblätter werden nach der Prüfung eingezogen. Für Hilfsmittel gilt, dass sie nur **von einer Kandidatin / einem Kandidaten** benützt werden dürfen.
- Der Pschyrembel wird als Nachschlagewerk für die medizinischen Begriffe zugelassen.
- Eigene Inhaltsverzeichnisse und Notizen im Pschyrembel sind **nicht** erlaubt.